

# RS Vwgh 2004/10/18 2004/17/0111

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2004

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

25/01 Strafprozess

27/04 Sonstige Rechtspflege

## Norm

GEG §6 Abs1;

GEG §7 Abs1;

StPO 1975 §389;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/17/0016 E 17. Februar 1995 RS 2 (hier nur letzter Satz)

## Stammrechtssatz

Das Verfahren zur Hereinbringung von Gerichtsgebühren und Kosten nach dem GEG stellt kein gerichtliches, sondern ein Verwaltungsverfahren dar. Der Kostenbeamte ist bei Erlassung des Zahlungsauftrages an die rechtskräftige Entscheidung der Gerichte gebunden, selbst, wenn sie offenkundig unrichtig ist. Die Gesetzmäßigkeit der durch Gerichtsbeschuß dem Grunde und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht darf nicht mehr im Verwaltungsverfahren zur Hereinbringung der Forderung aufgerollt werden (Hinweis E 14.2.1986, 86/17/0022).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen

VwRallg9/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004170111.X01

## Im RIS seit

24.11.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>